

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Juli 1974

zur Änderung der Entscheidung 73/88/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

(74/388/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Geltungsdauer auf einen Zeitraum von 18 Monaten von dem Tage ab beschränkt war, an dem der Ausschuß erstmals aufgefördert wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 zu einer Stellungnahme aufgefördert. Die Frist reichte für eine abschließende Beurteilung nicht aus. Die Geltungsdauer dieser Verfahren sollte daher, nur für einige Zeit, verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 der Entscheidung 73/88/EWG des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestandes der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseucheiren⁽²⁾ werden die Worte „achtzehn Monate“ durch die Worte „dreißig Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Christian BONNET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.